



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 18

Ausgegeben in Osterode am Harz am 23.05.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule gem. § 183 c NSchG 210

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 27.05.2013 212

Stadt Herzberg am Harz

Straßen, Widmung von Straßenflächen 213

Stadt Osterode am Harz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule gem. § 183 c NSchG 215

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Verbandsversammlung, Sitzung am 18.06.2013 217

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

**Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung
der Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule gem. §183c NSchG**

Präambel

Die **Gemeinde Bad Grund (Harz)**, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), vertreten durch den Bürgermeister,

und die

Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen gemäß §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als Öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die vertragsschließenden Kommunen sind Trägerinnen der auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Grundschulen. Im Zuge der Einführung der Inklusiven Schule in Niedersachsen hat die Stadt Osterode am Harz die Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule gem. §183c NSchG benannt. Sie ist zuständige Schule für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht den Förderschwerpunkten L (Lernen), S (Sprache) und E (Emotionale und Soziale Entwicklung) angehören und im Schulbezirk der Grundschulen der Stadt Osterode am Harz ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz) vereinbaren im Sinne des § 104 NSchG , dass die Schwerpunktschule in Lasfelde zugleich als Schwerpunktschule für den Grundschuleinzugsbereich der Gemeinde Bad Grund (Harz) gilt und durch diese mitgenutzt werden kann. Die Gemeinde Bad Grund (Harz) bestimmt damit zugleich die Grundschule Lasfelde zu ihrer Schwerpunktschule im Sinne der Inklusion.

§ 2

Nutzung - Zeitlicher Rahmen - Kostenregelung

1. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der Schwerpunktschule durch die Gemeinde Bad Grund (Harz) kommen, treffen beide Kommunen eine auf den individuellen Einzelfall bezogene Vereinbarung, in der die am Grad der Behinderung festgelegte Art sowie der Umfang der Nutzung, daraus resultierende notwendige bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen, die Dauer und insbesondere auch die finanzielle Beteiligung oder Übernahme der Kosten der Gemeinde Bad Grund (Harz) an diesem Aufwand zu regeln sind. Beide Kommunen beziehen hierbei die Niedersächsische Landesschulbehörde ein.

§ 3

Gültigkeit der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung endet zum 31. Juli 2018, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
3. Änderungen sowie Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

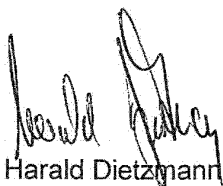
Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

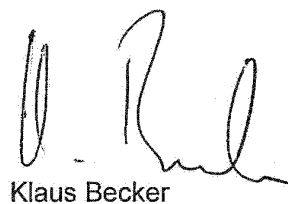
Osterode am Harz, den 13. Mai 2013

Osterode am Harz, den 13. Mai 2013

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister


Harald Dietzmann


Klaus Becker

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 13. Mai 2013
wk/Gr

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag**, dem **27. Mai 2013**, ab **19:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 27. März 2013
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
6. Auswirkungen des Fusionsbeschlusses des Kreistages Osterode auf die Stadt Bad Sachsa und Handlungsoptionen (Antrag der CDU – Fraktion)
7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-60-Str

Herzberg am Harz, den 23.05.2013

- Widmung des ausgebauten Teilbereiches des Heidersdorfer Weges als Gemeindestraße
- Widmung eines Teilbereiches der Berliner Straße als Gemeindestraße

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 22.05.2013 gem. § 6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz in der zz. gültigen Fassung die

- Widmung des ausgebauten Teilbereiches des Heidersdorfer Weges (Gemarkung Herzberg, Flur 3, Flurstück 70/1) von der Einmündung der Berliner Straße bis zum Erschließungsgebiet „Hinter den Höfen“

und die

- Widmung der Berliner Straße (Teilfläche Flurstück 257/37) von der Einmündung des Allensteiner Weges bis zur Grundstücksgrenze zum Flurstück 71/5

als Gemeindestraßen beschlossen. Die gewidmeten Teilbereiche sind im anliegenden Lageplan dargestellt.

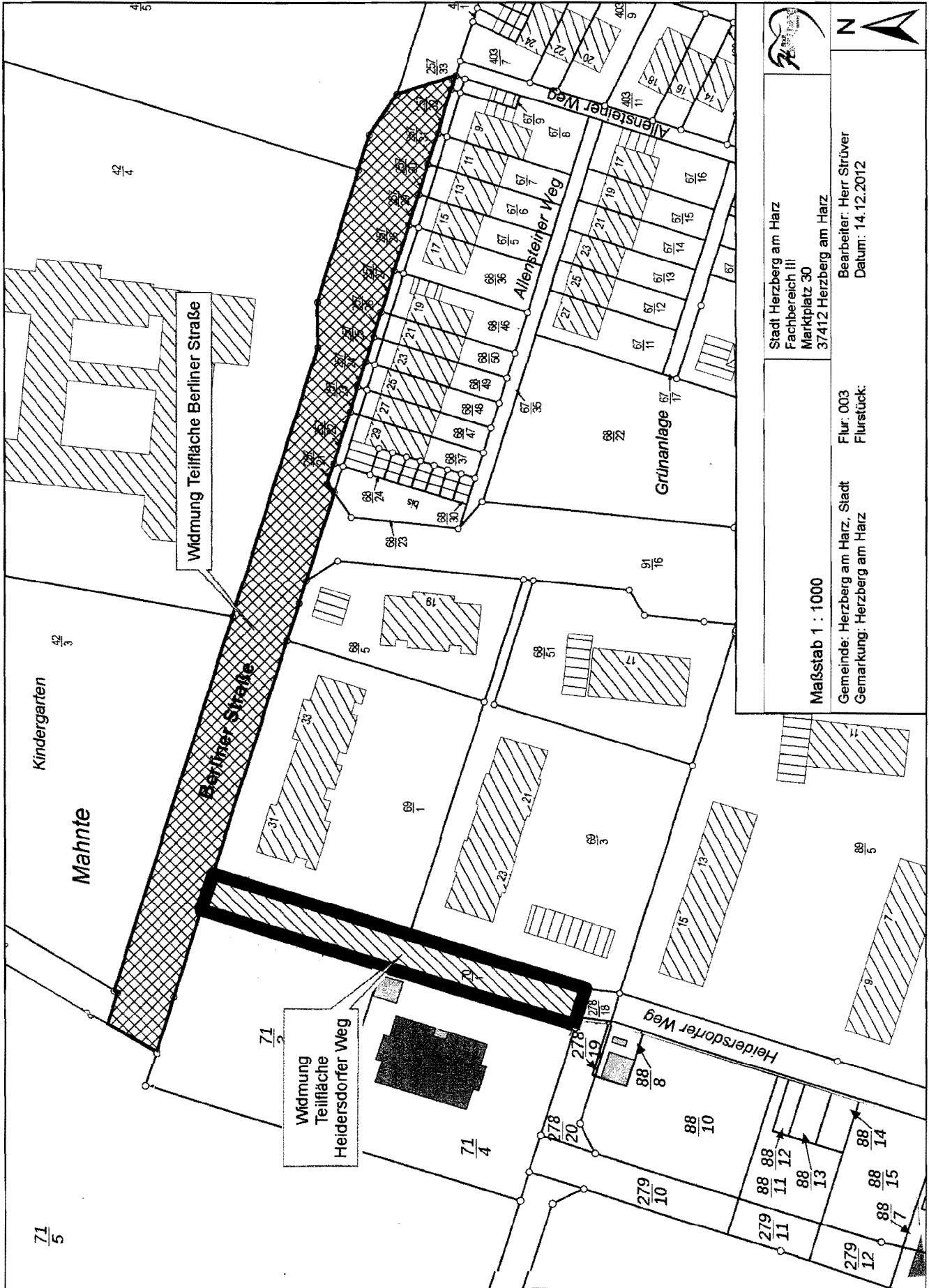
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzberg am Harz.



Gegen die Widmungen ist die Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Der Bürgermeister

Walter



Stadt Herzberg am Harz
 Fachbereich II
 Marktplatz 30
 37412 Herzberg am Harz

Maßstab 1 : 1000
 Gemeinde: Herzberg am Harz, Stadt
 Gemarkung: Herzberg am Harz

Flur: 003
 Flurstück:

Bearbeiter: Herr Strüver
 Datum: 14.12.2012

**Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung
der Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule gem. §183c NSchG**

Präambel

Die **Gemeinde Bad Grund (Harz)**, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), vertreten durch den Bürgermeister,

und die

Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen gemäß §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als Öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die vertragsschließenden Kommunen sind Trägerinnen der auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Grundschulen. Im Zuge der Einführung der Inklusiven Schule in Niedersachsen hat die Stadt Osterode am Harz die Grundschule Lasfelde als Schwerpunktschule gem. §183c NSchG benannt. Sie ist zuständige Schule für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht den Förderschwerpunkten L (Lernen), S (Sprache) und E (Emotionale und Soziale Entwicklung) angehören und im Schulbezirk der Grundschulen der Stadt Osterode am Harz ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz) vereinbaren im Sinne des § 104 NSchG , dass die Schwerpunktschule in Lasfelde zugleich als Schwerpunktschule für den Grundschuleinzugsbereich der Gemeinde Bad Grund (Harz) gilt und durch diese mitgenutzt werden kann. Die Gemeinde Bad Grund (Harz) bestimmt damit zugleich die Grundschule Lasfelde zu ihrer Schwerpunktschule im Sinne der Inklusion.

§ 2

Nutzung - Zeitlicher Rahmen - Kostenregelung

1. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der Schwerpunktschule durch die Gemeinde Bad Grund (Harz) kommen, treffen beide Kommunen eine auf den individuellen Einzelfall bezogene Vereinbarung, in der die am Grad der Behinderung festgelegte Art sowie der Umfang der Nutzung, daraus resultierende notwendige bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen, die Dauer und insbesondere auch die finanzielle Beteiligung oder Übernahme der Kosten der Gemeinde Bad Grund (Harz) an diesem Aufwand zu regeln sind. Beide Kommunen beziehen hierbei die Niedersächsische Landesschulbehörde ein.

§ 3

Gültigkeit der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung endet zum 31. Juli 2018, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
3. Änderungen sowie Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§4

Salvatorische Klausel

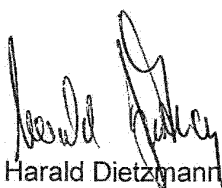
Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

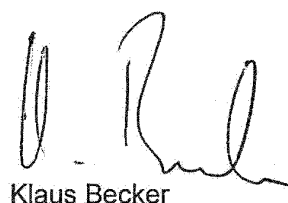
Osterode am Harz, den 13. Mai 2013

Osterode am Harz, den 13. Mai 2013

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister


Harald Dietzmann


Klaus Becker

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

21.05.2013

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Dienstag, dem 18.06.2013, 16:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude,
Besprechungsraum T 2.04, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche
Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung der
Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am
20.11.2012
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der
Aufgabe der Beseitigung des Prozesswassers aus der MBA Südniedersachsen
mit dem Landkreis Göttingen
7. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wickmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung